Düsseldorfer Zeitung.

N. 203. Montag den 27. August. 1287.

Preußen.

Berlin, vom 22. Aug.

Der kaiserl. russische Kapitän Blumenthal ist als Kurier von Warschau hier angekommen, und der kaiserl. russ. Feldjäger Condratzew als Kurier nach St. Petersburg von hier abgegangen.

Deutschland.

Frankfurt, vom 24. Aug.

Die österreich. Papiere sind heute auf hiesiger Börse etwas gewichen. Briefliche Nachrichten aus Wien melden, daß die russische Armee Bewegungen gegen den Pruth mache.

Ein dieser Tage hier durchpassirter russischer, nach Paris bestimmter Kurier hatte solche Eile, daß er sich keine Viertelstunde verweilte.

Türkei.

Odessa, vom 8. August.

Nachrichten aus Konstantinopel vom 2. d. zufolge ist die Pforte durch das Resultat der Londoner Konferenzen, Griechenlands Pacifikation betreffend, sehr in Besorgniß gesetzt; doch hielt man sich überzeugt, daß sie es aufs Aeußerste ankommen lassen werde. Von Seite der Gesandten der drei Höfe wäre jedoch das beschlossene, mit einem peremtorischen Termin von 30 Tagen verbundene Ultimatum noch nicht übergeben worden, welches auch, da vorher die Ratifikation der drei Souverains abgewartet werden muß, schwerlich vor Ende dieses Monats geschehen dürfte.

Griechenland.

Die Nationalversammlung ist nach langem Streiten endlich über die Abfassung einer konstitutionellen Charte einig geworden, die also lautet:

Konstitutionelle Charte Griechenlands.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Die griechische Nation, bereits zum dritten Male durch eine Nationalversammlung vertreten, erklärt, durch ihre rechtmäßigen Bevollmächtigten, vor Gott und den Menschen, ihre politische Existenz und Unabhängigkeit, und stellt die folgenden Grundlagen fest, um ihr als Konstitution zu dienen:

Kap. I. von der Religion.

Art. 1. In Griechenland darf Jeder sich frei zu seiner Religion bekennen und genießt gleichen Schutz in der Ausübung derselben; aber die rechtgläubige Religion der griechischen Kirche ist die Staatsreligion.

Kap. II. Vom Zustande Griechenlands.

2. Griechenland ist untheilbar.

3. Es besteht aus Eparchien (Provinzen).

4. Als Eparchien Griechenlands werden alle angesehen, welche gegen die despotische Regierung der Ottomannen die Waffen ergriffen haben oder noch ergreifen werden.

Kap. III. Landrecht der Hellenen.

5. Die souveraine Gewalt beruht in der Nation; von dieser geht alle Macht aus und besteht nur für sie.

6. Hellenen sind: 1. Alle griechische Eingeborne, welche an Jesus Christus glauben; 2. die griechischen Bekenner des christlichen Glaubens, welche, sich dem ottomannischen Joche entziehend, in den griechischen Staat gekommen sind oder kommen werden, um da die Waffen zu ergreifen oder ihren Wohnsitz zu nehmen; 3. diejenigen, welche in fremden Staaten von einem hellenischen Vater gezeugt wurden; 4. die eingebornen oder auswärtigen Griechen, mit ihren vor Bekanntmachung dieser Konstitution eingebürgerten, im Auslande gebornen Nachkommen, welche nach Griechenland einwandern und dort den Eid schwören werden; 5. die Ausländer, welche sich nach Griechenland begeben und sich unter dessen Bürger aufnehmen lassen.

7. Alle Hellenen sind vor dem Gesetze gleich.

8. Alle Hellenen werden, jeder nach seinen persönlichen Fähigkeiten, zu allen öffentlichen Aemtern, sowohl politischen als militairischen, zugelassen.

9. Die Fremden, welche für immer oder auf einige Zeit ihre Wohnung in Griechenland nehmen, sind vor dem Gesetze den Hellenen gleich.

Miszellen.

Zur Aufnahme und Erziehung von 35 griechischen Waisenknaben und 48 Waisenmädchen haben sich Personen aus allen Ständen bei dem Dresdner Vereine theils gemeldet, theils verpflichtet, und ganz vor kurzem sind in Folge dessen bei dem Rektor Humann in Strehla, dem Major und Ritter Freiherrn von Rango auf Amalienburg und dem Konrektor Dr. Baumgarten-Crusius in Dresden, drei griechische Knaben untergebracht worden, von denen zwei Neffen des hingerichteten Patriarchen sind. Auch ein verwaistes Mädchen, welches mit diesen Knaben zugleich aus Griechenland gekommen, hat eine Freistatt bei der verwittweten Frau Gräfin Schönburg-Rochsburg gefunden. 1109 Personen haben sich zu fortdauernden Beiträgen unterzeichnet.

Neulich belangte ein pariser Arzt, Doctor Sellier, einen Bäcker, den er an der Gicht behandelt, weil er ihm seine Rechnung von 1200 Fr. nicht bezahlen wollte. Das Gericht setzte die Kosten auf die Hälfte herab, aus dem Grunde, weil der Doctor den Patienten nicht geheilt hatte.

Als am 18. Juni der Herzog von Wellington wegen des Amendements der Getreidebill im Parlament hart getadelt wurde, sagte Jemand: „Man „sollte den edlen Herzog niemals, am wenigsten „heute, am Jahrestage der Schlacht von Water-

10. Die Steuern werden unter alle Bewohner des Staates mit Gerechtigkeit und im Verhältniß des Vermögens eines Jeden vertheilt; es kann aber keine Steuer ohne ein vorher bekannt gemachtes Gesetz auferlegt, und kein solches Gesetz auf längere Zeit als ein Jahr erlassen werden.

11. Das Gesetz verbürgt die persönliche Freiheit jedes Einzelnen; Niemand kann anders als nach der Form des Gesetzes verhaftet oder ins Gefängniß gesetzt werden.

12. Das Leben, die Ehre und das Eigenthum Aller, die sich im Innern des Staates befinden, stehen unter dem Schutze der Gesetze.

13. Es darf kein Befehl zur Aufsuchung oder Verhaftung von Personen, und zur Beschlagnahme ihres Eigenthums erlassen werden, ohne daß derselbe auf hinreichende Beweise gegründet ist, u. die Art der Nachsuchung, die zu verhaftenden Personen und die in Beschlag zu nehmenden Sachen genau bezeichnet.

14. Bei allen Prozessen hat Jeder das Recht, nach der Ursache und Beschaffenheit der gegen ihn erhobenen Klage zu fragen, seinen Anklägern und ihren Zeugen zu antworten, zu seiner Vertheidigung Zeugen vorzuführen, einen Rechtsbeistand zu wählen und die schleunige Entscheidung des Gerichtes nachzusuchen.

15. Niemand ist vor der Verurtheilung als schuldig anzusehen.

16. Niemand kann zweimal wegen desselben Verbrechens vor Gericht gestellt, noch ohne vorhergegangenes gerichtliches Verfahren verurtheilt und einstweilen seines Vermögens beraubt werden. Ein definitiv ausgesprochenes Urtheil ist keiner Berufung mehr unterworfen.

17. Die Regierung kann die Abtretung des Privateigenthums aus hinlänglichen Gründen der öffentlichen Nützlichkeit fordern, jedoch erst nach geschehener Entschädigung.

18. Die Folter und die Einziehung des Vermögens sind abgeschafft.

19. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft.

20. Die Hellenen sind berechtigt, Anstalten jeder Art zur Beförderung der Wissenschaften, der Wohlthätigkeit und des Gewerbfleißes zu errichten, und Lehrer zu ihrer Unterweisung zu wählen.

21. Es ist in Griechenland verboten, einen Menschen zu kaufen oder zu verkaufen; jeder Sclave, von welcher Nation und Religion er auch seyn mag, ist, sobald er das griechische Gebiet betritt, frei und darf von seinem Herrn nicht mehr in Anspruch genommen werden.

22. Niemand kann seinen kompetenten Richter umgehen, noch gehindert werden, sich an ihn zu wenden.

23. Es darf niemand über 24 Stunden in Haft gehalten werden, ohne daß ihm die Ursache seiner Einziehung bekannt gemacht wird; noch länger als 3 Tage, ohne daß man das gerichtliche Verfahren gegen ihn einleitet.

24. Die Geistlichkeit ist, nach den Vorschriften unserer heiligen Kirche, von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen; nur die Presbyteres (verheirathete Priester) sind wählbar.

25. Jeder darf sich schriftlich an den Senat wenden, und seine Meinung über öffentliche Angelegenheiten aussprechen.

26. Die Hellenen sind befugt, ihre Gedanken und Meinungen niederzuschreiben und durch den Druck oder auf andere Weise zu verbreiten; sie sind in dieser Hinsicht keiner Censur unterworfen, und müssen es nur vermeiden, folgende Beschränkungen zu überschreiten:

1. nicht die Grundsätze der christlichen Religion anzugreifen;
2. nicht die Schamhaftigkeit zu verletzen;
3. sich aller persönlicher Anfeindung und Verleumdung zu enthalten.

27. Die griechische Regierung verleiht keinerlei Adelstitel, und kein Hellene darf, ohne Einwilligung des Gouverneurs, eine Anstellung, eine Belohnung, oder ein Geschenk, von welcher Art sie auch seyen, von einem fremden Monarchen, Fürsten oder Staat annehmen.

28. Die Benennungen, Erzellenz u. s. w. sollen keinem der Hellenen, welche das Innere des Staats bewohnen, beigelegt werden; nur der Gouverneur führt den Titel Erzellenz, der mit seiner Amtsführung aufhört.

29. Kein eingeborner oder eingebürgerter Grieche, der in Griechenland wohnt und die Bürgerrechte genießt, darf den Schutz einer fremden Macht nachsuchen; geschieht dieß, so hört er auf, Griechischer Bürger zu seyn.

Cap. IV. Von der Einbürgerung.

30. die Regierung nimmt unter die Bürger diejenigen Fremden auf, welche durch Zeugnisse griechischer Beamten nachweisen:

1. daß sie drei volle Jahre im Innern des Staats zugebracht haben;
2. daß während dieser Zeit kein entehrendes Urtheil gegen sie ausgesprochen worden;
3. daß sie im Staate ein unbewegliches Eigenthum, wenigstens 100 Talaris (schwere spanische Piaster) werth, erworben haben.

31. Ausgezeichnete Handlungen und allgemein bekannte Dienste in wichtigen Angelegenheiten des Vaterlandes bilden einen hinreichenden Anspruch, um als Bürger aufgenommen zu werden.

32. Die Regierung ist auch berechtigt, Fremde, welche merkwürdige Anstalten zur Beförderung der Wissenschaften und Künste, des Handels und Gewerbfleißes in Griechenland gestiftet, unter die Zahl der Bürger aufzunehmen. Sie kann ferner die zur Einbürgerung vorgeschriebene Zeit abkürzen.

33. Ein Fremder, der zwei Jahre lang in griechischen Kriegsdiensten gestanden, oder stehen wird, und darüber die nöthigen Zeugnisse besitzt, gehört schon dadurch zu den Hellenischen Bürgern.

34 Der Eingebürgerte tritt sogleich in den Genuß aller Bürgerrechte. Das Repräsentationsrecht wird in dem vom Senate zu erlassenden Wahlgesetze näher bestimmt werden.

35. Jeder eingebürgerte Mann hat den griechischen Eid zu leisten. (Forts. f.)

Großbrittanien.

Des Herzogs von Wellington Annahme der Befehlshaberstelle ohne Sitz im Geheimenrathe, muß allen Partheien höchst erfreulich seyn, und es ist zugleich bemerkenswerth, daß eine solche Trennung der berathenden und ausübenden Gewalt nach dem Grundsatze verfassungsmäßig ist, daß der Arm nicht die Stelle des Kopfes einnehmen darf.

„loo angreifen." — „Warum nicht? erwiederte ein Verehrer Cannings," dießmal kommt ihm kein Blücher zu Hülfe."

Am 18. d. starb zu Paris ein Lumpensammler, der 18,000 Fr. in Gold hinterlassen hat. Seine Nichte, die ihn begraben ließ, wußte nichts von seinem Schatz, sondern hielt ihn für blutarm. Der Mann hatte eine Katze, der er sehr zugethan war; sie starb und er ließ sie ausstopfen und auf seinen Betthimmel stellen. Als man sie herunternahm, fanden sich die 18000 Fr. darin versteckt. Die Nichte hat sie zu sich genommen und wird nun unter die Haube kommen.

Kuriosa.

Aus Zeitungen gesammelt und zur Erschütterung des Zwergfells mitgetheilt

von

C. Simons.

(Forts.)

Vorgestern ist mir ein Paradiesvogel entflogen. Ich ersuche daher alle Lockvögel dieser Stadt auf denselben zu vigiliren und ihn, im Attrapirungsfalle, beim Commissair Spottvogel vorfliegen zu lassen.

Koppel Blümchen empfiehlt seine Steindruckerei bestens und zeigt den Subscribenten an: daß die 12 Apostel jetzt unter seiner Presse sind. (Schluß f.)

— Das russische Geschwader, 4 Linienschiffe, 4 Fregatten und 1 Corvette stark, ist am 20. d. unter dem Commando des Contreadmirals Grafen v. Hayden, von Spithead nach dem mittelländischen Meere unter Segel gegangen.

Unser Geschader in diesem Meere besteht aus 3 Linienschiffen von 74 Kanonen, 5 großen und 2 kleinen Fregatten, 5 großen und 11 kleinen Briggs, im Ganzen 26 Segel.

Portugal.

Lissabon, vom 5. Aug. Die offizielle Zeitung zeigt an, daß zwei Individuen, welche öffentlich: Es lebe der Infant! (Don Miguel) der unumschränkte König! gerufen, von einer der für die Ruhe der Hauptstadt wachenden Patrouillen auf der Stelle verhaftet worden seyen.

— Die Prinzessin Regentin hat befohlen, daß der Ex-Kriegsminister Carlos de Saldanha die mit diesem Titel verbundenen Ehrenvorrechte zu genießen fortfahren solle.

— Der Polizeiintendant hat eine Verordnung bekannt gemacht, wodurch ausdrücklich verboten ist, für irgend jemanden im Schauspiele Vivat zu rufen, so wie daselbst Verse oder Prosa herzusagen, wenn nicht eine höhere Behörde selbst das Zeichen dazu gäbe.

— Der Moniteur gab dieser Tage abermals einen langen Artikel gegen die Times und für Don Miguel. Man sieht deutlich, wie viel das kleine Portugal (weil es an Spanien grenzt) der Politik zu schaffen macht.

Civilstand der Stadt und Gemeinde Düsseldorf.

Geburten.

Den 12. August, Alwine Christiane Clare, T. des Majors und Commandeurs des Düsseldorf'schen Garde-Landwehr-Bataillons Friedrich Wilh. von Menckhoff und der Friederike Schmitz, Ddorf. — Den 16. Jos., S. des Bäcker- und Brauermeisters Pet. Jos. Platzbecker und der Therese Kölsch, Ddorf.; Franz Jacob Adolph, S. des Rangschiffers Jacob Kusen und der Jacob. Pet. Marg. Kepeler Ddorf.; Marie Cath., T. des Taglöhners Jonas Pütz und der Sabine Vogels, Mörschenbroich. — Den 17. Caspar Wilh. und Carl Ant., Z. des Bäcker- und Brauermeisters Gerhard von der Beck und der Cath. Kamper, Ddorf.; Christine Wilh., T. des Schuhmachers Johann H. Ch. C. Ribbert und der Christ. Wilh. Schreyer, Neustadt; Cath. Jos. Hub., T. des Schreibers Christ. Heinr. Hub. Schlösser und der Marie Cath. Jos. Zimmermann, Ddorf.: Johanne, T. des Gärtners Adam Heinr. Kremer und der Cath. Kremer, Flehe; H. Jos. Lud., S. des Schuhmachers Franz Caspar Kauth, und der Joh. Jos. Decker, Ddorf.; Fried. Wilh., S. des Schuhmachers Carl Fopke und der Anne Cath. Hermann, Ddorf.; Samuel, S. des Metzgers Jos. Kauffmann und der Helene Benedir, Ddorf. — Den 18. Gert., T. des Kleidermachers Caspar Theisen und der Agnes Nir, Hamm; Pet., S. des Gärtners Joh. Küpper und der Elis. Küster, Derendorf. — Den 19. Elis. Jos., T. des Musikers Pet. Anton Hiddemann und der Marie Cath. Sib. Jos. Kremer, Ddorf.; Carl Joh., S. des Bäckers Adam Friedr. Kur und der Elis. Liewerscheid, Ddorf.; Cath., T. des Fabrikarbeiters Paul Meyer und der Cath. Elis. Popp, Ddorf. — Den 20. Marg. Cath. Hub., T. des Lohgerbers Heinrich Zahren und der Marie Gert. Heinr. Jos. Kölsch, Ddorf. — Den 21. Andreas Heinrich Hub., S. des Kleidermachers Mathias Pesch und der Marie Anne Breuer, Pempelfort; Friederike Wilh. Luise Amalie, T. des Unteroffiziers Joh. Caspar Korte und der Francisce Kirchner, Neustadt; Anne Marg., T. des Bäckermeisters Joseph Aretz und der Gert. Brabender, Ddorf. — Den 22. Pet. Hubert Jos., S. des Hauderers Joh. Pet. Schmitz und der Marie Cath. Linnartz, Ddorf.; Cath. Elisab., T. des Hufschmids Peter Jacob Bigenwalt, und der Elis. Gehlen, Pempelfort; Julie Gertrud, T. des Steuer-Beamten Isaac Paulus und der Wilh. Elis. Maassen, Ddorf.; Heinrich, S. des Kleidermachers Joh. Benisch und der Helene Rausch, Ddorf. — Den 23. Gert., T. des Gärtners Conrad Graff und der Regine Beckers, Pempelfort; Gertrud Sophie, T. des Ackersmanns Joh. Pet. Esser, und der Gertrud Tappert, Bilk.

Total 26.

Heirathen.

Den 20. August, der Kleidermacher Siegbert Grün aus Ripsdorf, mit Christine Gert. Wilh. Goertz von hier; der Kleidermacher Joh. Ant. Wilh. Huberti, mit Johanne Christine Elisabethe Hörstgen, beide von hier. — Den 24. der Kaufmann Franz Jos. A. A. H. Nahrath von hier, mit Anne Marie Christ. Hammelrath aus Köln; der Schmidt Johann Peter Günder aus Großhemersdorf, mit Anne Cath. Busch aus Neus. Total 4.

Sterbfälle.

Den 17. August, Joseph Knörgen, alt 1 J. 3 W. (Brechdurchfall) Ddorf.; Marie Schmitz, alt 12 T. (unbestimmt) Golzheim; der Buchhalter Joh. Gerhard Ditges, unverheirathet, alt 34 J. (Stickfluß) Pempelfort. — Den 18. Catharine Döring, Ehegattin des Magazindieners Carl Siedenberg, alt 31 J. (Lungenschwindsucht) Ddorf.; Adelheid Breuer, Wittwe des Invaliden Adolph Wild, alt 70 J. (Altersschwäche) Ddorf.; Marie Odilie Brann, alt 6 J. 11 M. (Nervenfiber) Ddorf.; Johann Heinr. Steffens, alt 16 J. (unbestimmt) Lierenfeld; Heinriette Tillmann, alt 4 J. (Ertrunken) Düsseldahl. — Den 19. Joseph Beucheler, alt 8 T. (unbestimmt) Ddorf.; Friederike Müngersdorff, alt 8 W. (unbestimmt) Golzheim; Den 20. der Bildhauer Johann Nep. Mathias Herwitt, unverheirathet, alt 70 J. (Altersschwäche) Ddorf.; Catharine Meyer, alt 10 St. (unbestimmt) Ddorf. — Den 21. Marie Magdalene Franeisce Deussen, alt 2 M. (Entkräftung) Ddorf.; der Faßbinder Johann Heinrich Joseph Brockerhoff Ehegatte alt 46 J. (Lungenschwindsucht) Ddorf.; Peter Wilh. Schmitz, alt 7 T. (unbestimmt) Pempelfort; der ehemalige Küster an der Hofkirche Theodor Müller, unverheirathet, alt 76 J. (Altersschwäche) Ddorf. — Den 22. der Wagner Hermann Friedr. Huisgen, Ehegatte, alt 57 J. (Zehrung) Ddorf.; Gertrud Amalie Hubertine Schmitz, alt 1 J. 1 M. (Zahnruhr) Bilk. — Den 23. Marie Paco, Ehegattin des Ziegelbäckers Cornil Dister, alt 49 J. (unbestimmt) Neustadt; Johann Hansen, alt 19 J. (Bösartiges Wechselfieber) Hamm; der Gärtner Gerhard Coenenberg, Ehegatte, alt 61 J. (Zehrung) Hamm; Christine Schmitz, Wittwe des Taglöhners Ludwig Meurer, alt 77 J. (Altersschwäche) Hamm. Total 21.

Anzeigen.

Freiwilliger Verkauf.

Auf Anstehen der Erben Johann Speck zu Urdenbach, sollen

am Donnerstag den 30. d. M. August

circa 60 Nummern Eichen-Hochwald auf Reisholzer Gemarke im kleinen Broich, im mittelsten Hock am Blegsgreben und am Buscherhofe, öffentlich zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt werden; zuerst werden die Eichen, hierauf der Grund und Boden in 4 Parzellen, und sodann die Eichen mit Grund und Boden zusammen in 4 Parzellen zum Verkaufe ausgestellt.

Die Parzelle: das kleine Broich hält an Flächenraum 3 Morgen 121 1/4 Ruthen preußisch, das Hock 17 Morgen 135 1/2 Ruthen, am Blegsgraben 3 Morgen 64 Ruthen, am Buscherhofe 7 Morgen 156 2/3 Ruth.

Auf Anstehen derselben Erben Speck sollen

am Freitag den 31. d. M. August,

folgende Immobilien öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden:

a) circa 14 1/2 Morgen kölnisch Wiesen auf dem Orth zu Urdenbach gelegen, bestehend aus 4 Kämpen und 6 Wiesen-Parzellen.

b) Circa 17 Morgen kölnisch Ackerland in den Urdenbacher, Bürgelter, Garather, Benrather und Holthauser Feldern gelegen.

c) Ein Lehen, circa 7 Morgen groß auf dem Grind zwischen Zons und Stürzelberg gelegen.

Auf Verlangen werden die Herren Strohn und

Diedrich Pritschau zu Urdenbach die zu verkaufenden Gegenstände anweisen.

Der Verkauf wird an beiden Tagen des Morgens 9 Uhr bei den Geschwistern Benninghoven zu Urdenbach stattfinden.

Düsseldorf, den 14. August 1827.

Coninx, Notar.

Freiwilliger Verkauf.

Das sogenannte Büschgens Gut in der Gemeinde Golzheim, Bürgermeisterei Düsseldorf gelegen, soll durch den untengenannten Notar

Mittwoch den 5. September d. J.,

Nachmittags von drei bis sechs Uhr, bei dem Wirthe Herrn Müngersdorf in Golzheim, an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar anfangs in Parzellen, und dann im Ganzen.

In diesem Termine werden zugleich mitverkauft:

1) Ein Stück Land an Heinrich Wenders, Golzheimer Leichenweg und Jacob Sturm im Golzheimer-Feld gelegen, groß 1 Morg. 112 ½ Ruth. kölnisch.

2) Ein Stück Land im Mörsenbroich, vorwärts und seitwärts die Viehstraße und Johann Vossen, groß 1 Morg. 37 ½ Ruth. köln.

Die Verkaufsbedingungen und der Plan dieses Gutes sind täglich bei dem Untengenannten einzusehen.

Düsseldorf, den 21. August 1827.

C. W. Monten, Notar.

Bekanntmachung.

Da wegen der am vergangenen Sonntage eingetretenen schlechten Witterung, die Nachkirmes nicht gehalten, auch der Ballon nicht konnte aufgelassen werden, so zeige ich hiermit an, daß bei guter Witterung beides auf künftigen Sonntag verlegt ist.

Oberkassel, den 27. August 1827.

J. A. Heenen.

Geburts-Anzeige.

Heute Morgen 9 Uhr wurde meine liebe Frau mit einem gesunden Knaben glücklich, entbunden, welches ich meinen Verwandten und Freunden ergebenst anzeige.

Düsseldorf, den 27. August 1827.

Max. Jos. Ebertz,
Cassetier.

Empfehlung.

Unterzeichnete macht hiemit dem verehrten Publikum, und insbesondere den seitherigen Kunden, bekannt, daß sie, nach dem Ableben ihres Mannes das von demselben betriebene Faßbindergeschäft, mit Zuziehung eines geschickten Gesellen, fortsetzt, und empfiehlt sich, als Wittwe mit acht Kindern, in den dahin einschlagenden Arbeiten bestens.

Wittwe Brockerhoff,
auf der Wallstraße.

Freiwilliger Verkauf.

Auf Ersuchen der Kinder der hier verstorbenen Eheleute Wolf Levy, wird der untengenannte Notar

Donnerstag, den 13. Sept. d. J.,

das diesen Kindern zugehörige, dahier auf der Ratingerstraße gelegene, mit Lit. A. N. 112 bezeichnete Haus mit An- und Zubehörungen, öffentlich zum Ankauf meistbietend ausstellen, und nach Verhältniß dem Letztbietenden zuschlagen.

Das Haupthaus mit dem zusammenhängenden Mittelhaus hat 14 Zimmer, 2 Küchen, 2 Keller, einen großen Speicher, einen geräumigen Hof mit einer Pumpe, und im Keller des Vorderhauses befindet sich ein Backofen.

Das für sich allein stehende Hinterhaus hat 9 Zimmer, Küche, Speicher, Keller und einen Garten mit Bleichplatz.

Der gegenwärtige Verkauf geschieht am vorbemerkten Tage, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, im gewöhnlichen Verkaufs-Lokale Friedrichsplatz dahier, Lit. A N. 292 eine Stiege hoch, und es sind die Verkaufs-Bedingungen täglich bei dem untengenannten Notar einzusehen. Düsseldorf, den 23. August 1827.

C. W. Monten, Notar.

Vermiethung.

Das freiherrlich von Weichsische Haus in der Ratingerstraße dahier N. 115, bestehend in zehn tapezirten Zimmern und Domestiken-Wohnung, versehen mit Einfahrt, Stallung für 6 Pferde und großer Remise, ist zu vermiethen und kann am 1. September bezogen werden. Das Nähere ist bei mir zu erfragen.

Düsseldorf, den 21. August 1827.

J. Müller, Notar.

Freiwilliger Haus-Verkauf.

Mittwoch am 29. dieses, Nachmittags 3 Uhr, wird Unterzeichneter bei dem Wirthe Hrn. Rings auf dem hiesigen Friedrichsplatz in dem gewählten Verkaufs-Saale das in der Carlstadt hierselbst in der Benrather-Straße sub. Nro. 1175 gelegene Haus mit Hintergebäude, Hofe, Garten- und Bleichplatz, an den Meistbietenden zum Verkaufe aus freier Hand ausstellen. — Der Eigenthümer des Hauses, welcher von hier verzieht, wird solches bald räumen, und will auch auf Verlangen den größten Theil des Kaufschillings verzinslich darauf stehen lassen. Die Verkaufs-Bedingnisse liegen zur Einsicht bei Unterzeichnetem bereit.

Düsseldorf, den 17. August 1827.

Joseph Müller, Notar.

J. A. Becker, Grabenstraße N. 1078, erhielt von Paris eine schöne Auswahl der modernsten Armbänder, Halsketten, Kreuzen, Ohrringe, Gürtelschnallen, Schlösser rc. Diese Artikel sowohl als seine übrigen Modewaaren und seidenen Stoffen, empfiehlt er dem geneigten Zuspruch bestens.

Düsseldorf, den 25. August 1827.

Konzert-Anzeige.

Das Konzert des Emil Süß hat am 4. Sept. statt, und die desfallsige Subscriptionsliste wird in einigen Tagen umlaufen.

---

4 Sgr. die große Flasche
ist 1825er Linzer Bleichert Neustraße N. 701
zu haben.

Es sucht jemand zu kaufen: eine große Wage, worauf 2000 ℔ gewogen werden können. Das Nähere bei der Expedition.

Warnung.

Ich warne einen jeden, auch meine Frau, nichts auf meinen Namen verabfolgen zu lassen, indem ich für gar keine Zahlung haften werde.

Düsseldorf, im August 1827.

Joseph Adams.

Auf der Flingerstraße bei Joseph Adams sind Leichenmäntel in Miethe zu haben.

Es steht eine Leinewandmangel billig zu verkaufen Die Expedition sagt wo.

Gegen dem Hofgarten-Haus in N. 63 ist ein angenehmes Quartier von 6 und mehrern Zimmern, Küche, Stallung und Remise, zu vermiethen und kann halben September oder ersten Oktober bezogen werden.

In der Neustadt N. 1266 steht das ganze Vorderhaus, bestehend in 15 Theilen, ganz in Farb gesetzt, nebst Pferdestall für 6 Pferde, Wagenremise, einem in Mauern eingeschlossenen Garten, zu vermiethen und gleich zu beziehen. Das Nähere bei der Expedition.

Auf der Ratingerstraße bei Wittwe Hartenfels ist der erste Stock zu vermiethen.

---

76 — 153 — 230 — 260 — 283 — 500 — 600 — 800 pr. Thlr. und größere Kapitalien auszuleihen. Euler, Notar.

Verfaßt und verlegt von L. Lensch, Grabenstraße D. N. 1067.